

seinen Antrag gegen oder ohne Sicherheitsleistung durch Anordnung des Erbe- und Handfestenamts und nöthigenfalls unter zwangsweiser Ausweisung der derzeitigen Bewohner in den Besitz des Immobiles eingewiesen werden. Den Ausgewiesenen bleibt es unbenommen, ihre Ansprüche auf Weiterbenutzung des Immobiles klagend geltend zu machen, und ersucht den Senat um seine Zustimmung.

8. Commissarisch zu bestellende Gerichtsvollzieher.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung.

9. Honorirung der Kanzleiaufsicht in den Bureaus der Verwaltungen und Gerichte.

Die Bürgerschaft erklärt sich zwar im Uebrigen mit den vom Senate bezüglich der Honorirung der Kanzleiaufsicht aufgestellten Grundsätzen einverstanden, sie empfiehlt jedoch, in größerer Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Senats dem zweiten Sage sub 2 folgende Fassung zu geben:

Wird ein solcher Beamter, sei es an derjenigen Kanzlei, an welcher er gegenwärtig im Amte ist, sei es in Folge der Versetzung an eine andere Kanzlei, der Kanzleiaufsicht enthoben, so erhält derselbe die Vergütung u. s. w.

Ferner kann die Bürgerschaft es nicht für billig halten, die aufgestellten Grundsätze in der vom Senate vorgeschlagenen Weise auf die Kanzlisten **Knop** und **Chudoba** in Anwendung zu bringen, da dieselben als „an andere Kanzleien versetzte Beamte“ nicht anzusehen sind. Die Bürgerschaft hält es vielmehr für gerechtfertigt, daß den Kanzlisten **Knop** und **Chudoba** die Vergütung von M. 250 so lange zu voll zu gewähren ist, bis in Zukunft einer der sub 2 angeführten Gründe ihres Wegfalls eintritt, und bewilligt demnach auf das diesjährige Budget des Landgerichts unter VII. Civilkammern an Vergütung für Kanzlist **Chudoba** ebenso wie auf das diesjährige Budget der Vormundschaftsbehörde an Vergütung für Kanzlist **Knop** je M. 312.50 (für 1879 M. 62.50 und für 1880 M. 250) nach.

10. Krankenanstalt.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats

vom 23. April 1880.

1. Entwässerung der durch den Hollersiel abwässernden Ländereien.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 21. d. Mts. bei.

2. Südvorstadt.

Der Senat hat zu der Berathung und Berichterstattung über die Steuer- verhältnisse der Südvorstadt nur unter dem Vorbehalte zugestimmt, daß der Versuch einer etwaigen besseren Regelung dieser Verhältnisse keinesfalls eine Beeinträchtigung der Einnahmen der Staatskasse zur Folge haben dürfe. Der Vorschlag der Steuerdeputation ist diesem Vorbehalte wenigstens soweit gerecht geworden, daß der Senat sich im Stande sehen würde, demselben seine Genehmigung zu ertheilen. Nachdem aber die Bürgerschaft denjenigen Theil des Vorschlags, welcher die Schadloshaltung der Staatskasse bezweckt, abgelehnt hat, wird der so modificirte Antrag der Steuerdeputation für den Senat unannehmbar.

Die Gründe, aus welchen es dem Senate nicht gerechtfertigt erscheint, der Staatskasse eine regelmäßige Jahreseinnahme von ungefähr M. 30 000 ohne Ersatz zu entziehen, werden bei der allgemein bekannten Lage unserer Finanzen einer weiteren Darlegung nicht bedürfen.

3. Consumtionsabgabe.

Wie dem Senate von seinen Commissarien bei der Steuerdeputation berichtet worden, sind die durch das Gesetz vom 25. December 1848 geregelten Büreaustunden der Hebestellen des Generalsteueramts, welchem gemäß die Abfertigungszeit

im Januar, November und December..	von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends
" Februar und October.....	" 6 " " 6 " "
" März und September.....	" 6 " " 7 " "
" April und August.....	" 5 " " 8 " "
" Mai.....	" 5 " " 9 " "
" Juni und Juli.....	" 5 " " 10 " "

dauert, im Wege der Instruction neuerdings noch insoweit ausgedehnt worden, als die Revision und Abfertigung leicht erkennbarer Gegenstände auch in den Wintermonaten bis 7 Uhr Abends geschehen kann. Eine unbeschränkte Abfertigung würde sich mit der Zuverlässigkeit der Hebung nicht vereinigen lassen.

Der Senat hält dafür, daß durch die obige Verfügung dem Wunsche der Bürgerschaft genügt worden ist.

4. Winterhafen für Unterweserfahrzeuge und Seeschiffe.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. November v. J. bei und bewilligt ebenfalls die von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen für die Herstellung des Winterhafens auf dem Waller Wied beantragten M. 78 000, sowie die Einstellung dieser Summe in das Budget für außerordentliche Verwendungen.

Da der mit der St. Stephani Kirchengemeinde in Folge des Ankaufs des Melkerplatzes staatsseitig in Betreff einer Hafen- und Kanalanlage auf der St. Stephani Kirchenweide unterm 30. März 1871 abgeschlossene Vertrag mit dem 1. Januar 1881 erlischt, wenn nicht bis zu diesem Tage die Ausführung dieses Projects gesichert oder aufgegeben sein sollte, so hat der Senat, um die Möglichkeit einer späteren Ausdehnung des jetzt anzulegenden Winterhafens offen zu halten, von dem im Vertrage vorgesehenen Vorbehalte der Vereinbarung einer weiteren Frist zur Ausführung des Projects Gebrauch gemacht und die Deputation für Häfen und Eisenbahnen ermächtigt, den Vertrag zunächst auf fünf Jahre, bis zum 1. Januar 1886 zu verlängern, womit sich die St. Stephani Gemeinde in ihrem Kirchenconvente vom 14. April d. J. einverstanden erklärt hat.